

Satzung zur 1. Änderung der „Satzung der Stadt Amorbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teil I“ vom 23.07.1997“

Auf Grund der §§ 136 und 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 10.10.2019 folgende **Satzung zur 1. Änderung der „Satzung der Stadt Amorbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teil I“ vom 23.07.1997“**

§ 1 Änderungsumfang

„§ 3 Genehmigungspflichten“ erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der „Satzung der Stadt Amorbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Teil I“ vom 23.07.1997“ wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich..

Amorbach, 22.10.2019
Stadt Amorbach

Schmitt
1. Bürgermeister

Die Begründung hierzu wird gebilligt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.